

## Widerruf ehrwürdiger Tatsachenbehauptungen

Gerade im Vereinsleben kommt es häufig vor, dass sich die Akteure beleidigen oder mit verschiedenen Tatsachenbehauptungen gegeneinander kämpfen. Der Beleidigte erstattet Strafanzeigen bzw. erhebt Unterlassungs- oder Widerrufsklage.

### Hier einige Hinweise:

Die **Unterlassungsklage** hat zum Ziel, dass Tatsachenbehauptungen nicht mehr wiederholt werden dürfen. Eine solche Klage ist nur dann begründet, wenn Wiederholungsgefahr besteht, wenn also zu befürchten ist, dass der Betreffende seine Äußerungen wiederholt. Man kann die Wiederholungsgefahr herstellen, indem man den Aufsteller der Behauptungen auffordert, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Gibt er diese nicht ab, schafft er selbst die Vermutung, dass Wiederholungsgefahr besteht. Der Kläger muss beweisen, dass die behauptete Tatsache falsch und unzutreffend ist.

Bei der **Widerrufsklage** verlangt der Kläger den Widerruf einer angeblichen falschen Tatsachenbehauptung. Hier muss der Aufsteller der Behauptung beweisen, dass die behauptete Tatsache der Wahrheit entspricht.

Sehr oft werden **Unterlassungs- und Widerrufsklage** kombiniert mit unterschiedlicher Beweislast.

Mit der **Strafanzeige** verlangt man bei der Staatsanwaltschaft die Bestrafung einer Person wegen Verleumdung, übler Nachrede oder Beleidigung. In der Regel hat man damit keinen Erfolg. Die Staatsanwaltschaft wird den Vorgang nicht verfolgen, da ein öffentliches Interesse verneint wird. Der Betreffende wird dann auf den Weg der Privatklage verwiesen. Dies ist ein sehr teures Unterfangen und kaum zu empfehlen. Man muss auf jeden Fall anwaltschaftlichen Rat holen, bevor man diesen Weg beschreitet.

### Falsche Behauptungen in einem laufenden Gerichtsverfahren

In einem laufenden Gerichtsverfahren können die Parteien mit Ausnahme einer Formalbeleidigung grundsätzlich auch falsche Dinge behaupten. Man hat weder einen Unterlassungs- noch einen Widerrufsanspruch, weil in einem rechtsstaatlichen Verfahren solche Äußerungen zulässig sind und ohnehin in aller Regel in dem gerichtlichen Verfahren selbst geklärt werden. Ein Urteil unter vielen: AG Duisburg, Urteil vom 24.05.2007, 3 C 4602/06